S 11 SO 7/17 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SO 7/17 ER
Datum	13.02.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 37/17 B ER
Datum	23.03.2017

3. Instanz

Datum	-

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorlÃ¤ufig fÃ¼r die Zeit vom 02.02.2017 bis 30.06.2017, lÃ¤ngstens jedoch bis zur Entscheidung in einem Klageverfahren hinsichtlich des Widerspruchs des Antragstellers vom 24.01.2017 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17.01.2017, Leistungen nach dem Dritten Kapitel des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch im Umfang der jeweiligen Regelleistungen sowie der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung in gesetzlichem Umfang zu gewÃ¤hren. Â
Â
Die Antragsgegnerin hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen. Â
Â
G r Ã¼ n d eÂ
Â
I.Â
Â
Streitig ist ein Anspruch des Antragstellers auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin.Â

Â
Der 1988 geborene Antragsteller ist bulgarischer StaatsangehÃ¶riger. Ausweislich der Daten der MeldebehÃ¶rde der Stadt Kassel ist der Antragsteller seit 01.08.2013 in A-Stadt in der A-StraÃe gemeldet. Nach eigenem Vorbringen hat sich der Antragsteller bereits von 2010 bis 2011 in Deutschland und zwar in D-Stadt aufgehalten. Nach vorÃ¼bergehender RÃ¼ckkehr nach Bulgarien will er dann im Verlaufe des Jahres 2012 wieder nach Deutschland eingereist sein. HierÃ¼ber liegen keinerlei Meldedaten vor. Seit 01.08.2013 ist er unter der o. g. Adresse gemeldet. Er lebt dort in einer Wohnung gemeinsam mit Frau C., seiner Halbschwester. Diese erhÃ¤lt aufstockend zu ihrem Erwerbseinkommen Leistungen vom Jobcenter Stadt Kassel. Der Antragsteller hat bisher in Deutschland keine ErwerbstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt. Im Rahmen eines beim Sozialgericht Kassel gefÃ¼hrten Verfahrens zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes (S 12 SO 8/16 ER) hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller ab 10.12.2015 Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), d. h. neben dem Regelbedarf auch die anteiligen Unterkunftskosten fÃ¼r die Wohnung in der A-StraÃe in A-Stadt bewilligt. Ausweislich Blatt 129 der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin ist dem Antragsteller mit Bescheid vom 29.03.2016 ab 10.12.2015 fÃ¼r den Dezember 2015 und fortlaufend fÃ¼r die Monate Januar, Februar und MÃ¤rz 2016 die genannte Leistung bewilligt worden. Diese ist ihm auch ab April 2016 fortlaufend weiter gezahlt worden. Â
Â
Mit Schreiben vom 21.12.2016 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, er erhalte aufgrund der seit dem 03.12.2015 ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) als erwerbsfÃ¤higer EU-BÃ¼rger zur Finanzierung seines Lebensunterhalts Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Aufgrund einer zum 01.01.2017 eingetretenen GesetzesÃ¤nderung zu Â§ 23 SGB XII entfalle dieser Anspruch mit Ablauf des 31.12.2016. Sofern der Antragsteller keine Arbeitnehmereigenschaft aufweise, kein Aufenthaltsrecht besitze oder sich sein Aufenthaltszweck allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergebe, habe er keinen weiteren Anspruch auf Sozialhilfe. Ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland habe der Antragsteller nur bei ErfÃ¼llung der Voraussetzungen des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU, Â§ 2. Wenn er seinen Lebensunterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz nicht selbst sicherstellen kÃ¶nne, habe er kein Aufenthaltsrecht (Â§ 4 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU). Bis zu seiner Ausreise kÃ¶nne er fÃ¼r lÃ¤ngstens einen Monat nochmals eingeschrÃ¤nkte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Unterkunfts- und Heizkosten sowie zur Behandlung akuter Erkrankungen und SchmerzzustÃ¤nde erhalten. AuÃerdem kÃ¶nne ihm fÃ¼r seine RÃ¼ckreise ein Darlehen fÃ¼r angemessene Fahrtkosten bewilligt werden. Das Schreiben stelle eine AnhÃ¶rung nach Â§ 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dar. Der Antragsteller Ã¤uÃerte sich hierzu nicht. Â
Â
Mit Bescheid vom 30.12.2016 bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 2017 Hilfe zum Lebensunterhalt unter BerÃ¼cksichtigung des geÃ¤nderten Regelbedarfs (409,00 â¬) und der Unterkunftskosten wie bisher. Der Bescheid enthielt den Berechnungsbogen fÃ¼r den Monat Januar 2017 und in der dem Bescheid beigefÃ¼gten Bescheinigung zur Inanspruchnahme von

VergÃ¼nstigungen die Formulierung: â□□Die Leistung wird bis auf weiteres gewÃ¤hrt. Anhaltspunkte fÃ¼r eine Beendigung der Leistung liegen gegenwÃ¤rtig nicht vor.â□□ Â
Â
Mit Bescheid vom 17.01.2017 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, die bisher nach dem Dritten Kapitel des SGB XII gewÃ¤hrten Leistungen stelle sie ein zum 01.02.2017. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland habe der Antragsteller nur bei ErfÃ¼llung der Voraussetzungen des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes (Â§ 2). Da er sich in der Vergangenheit nicht um die Arbeitsuche bemÃ¼ht habe und sich auch zum AnhÃ¶rungsschreiben vom 21.12.2016 nicht geÃ¤uÃ□ert habe, gehe die Antragsgegnerin davon aus, dass der Antragsteller nicht zum Zwecke der Arbeitsuche eingereist sei. Weiterhin sei er nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt und den Krankenversicherungsschutz selbst sicher zu stellen. Demnach habe er gemÃ¤Ã□ Â§ 4 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU kein Aufenthaltsrecht in Deutschland und halte sich illegal hier auf. Da der Antragsteller derzeit kein Aufenthaltsrecht in Deutschland besitze, sei er vom Leistungsbezug nach dem SGB XII ausgeschlossen, Â§ 23 Abs. 3. Die Leistungen seien daher einzustellen. Da er bei der AnhÃ¶rung keine Angaben gemacht habe, sei eine BerÃ¼cksichtigung von Leistungen bis zur Ausreise und die Finanzierung der Ausreise durch das Sozialamt ausgeschlossen. Â
Â
Mit Schreiben seiner ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 24.01.2017 legte der Antragsteller Widerspruch ein. Dazu wurde geltend gemacht, der Antragsteller habe weiterhin Anspruch auf GewÃ¤hrung existenzieller Leistungen. Der Antragsteller sei nicht zum Zwecke des Bezugs von Sozialleistungen eingereist. Es sei zwar richtig, dass der Antragsteller in den vergangen Jahren aktiv keine Arbeit gesucht und gefunden habe. Allerdings sei es so, dass ihm dies aus gesundheitlichen GrÃ¼nden heraus nicht mehr mÃ¶glich sei, da er zwischenzeitlich drogenabhÃ¤ngig geworden sei. Er benÃ¶tige wohl eine Drogentherapie. Er habe bislang keine Leistungen vom Jobcenter bezogen und sei daher auch nicht in einem Eingliederungsprogramm gewesen. Ohne genÃ¼gende Sprachkompetenz und Hilfestellung sei es unrealistisch, einen Arbeitsplatz zu finden. UnabhÃ¤ngig davon, ob der Antragsteller aktuell freizÃ¼gigkeitsberechtigt sei, habe er einen Anspruch auf GewÃ¤hrung des soziokulturellen Existenzminimums. Dieses Recht sei als Menschenrecht verbÃ¼rgt. Das Recht auf Existenzsicherung ergebe sich unmittelbar als Leistungsanspruch aus der Verfassung gemÃ¤Ã□ Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 1 GG. Der Staat habe die Pflicht, dieses Recht zu verwirklichen. Der Verweis auf die MÃ¶glichkeit, in das Heimatland auszureisen, sei unzulÃ¤ssig. Denn wer sich faktisch hier aufhalte, habe einen Anspruch auf Lebensunterhaltssicherung. Wolle man den Bezug von Sozialhilfeleistungen ausschlieÃ□en, gebe es nur einen verfassungsmÃ¤Ã□igen Weg, nÃ¤mlich die rechtskrÃ¤ftige Verlustfeststellung durch die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde mit anschlieÃ□ender Abschiebung. Der ProzessbevollmÃ¤chtigten sei bewusst, dass die Antragsgegnerin an Recht und Gesetz gebunden sei und insofern die neue Leistungsausschlussregelung grundsÃ¤tzlich anwenden mÃ¼sse. Es werde ein Eilantrag beim Sozialgericht Kassel erwogen, um dort die neue Gesetzeslage Ã¼berprÃ¼fen zu lassen.Â
Â

Mit am 02.02.2017 beim Sozialgericht Kassel eingegangenen Schreiben stellt der Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und macht dazu geltend, ein materielles FreizÃ¼gigkeitsrecht sei nicht ersichtlich, so dass das Jobcenter Stadt Kassel nicht als LeistungstrÃ¤ger in Betracht komme. Â§ 23 Abs. 3 SGB XII in der neuen Fassung stehe einem Leistungsanspruch gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin aber nicht entgegen. Der Antragsteller sei nicht zum Zwecke des Bezugs von Sozialhilfeleistungen nach Deutschland eingereist. Er habe seine Schwester begleiten und Arbeit finden wollen. Dies sei allerdings gescheitert und auch auf absehbare Zeit wegen der Drogensucht ausgeschlossen. Im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mÃ¼sse die neue Ausschlussregelung fÃ¼r EU-BÃ¼rger als verfassungswidrig angesehen werden. Die Vorschrift verstoÃe gegen die MenschenwÃ¼rde und das Sozialstaatsprinzip aus Artikel 1 Abs. 1 GG und Artikel 20 Abs. 1 GG. Aus Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 1 GG leite sich ein Recht auf GewÃ¤hrleistung des Existenzminimums ab. Das BVerfG habe in seiner Entscheidung vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10 und 1 BVL 2/11) entschieden, dass jedem Menschen, der sich in Deutschland faktisch aufhalte, ein Anspruch auf das soziokulturelle Existenzminimum als Menschenrecht zustehe. Das BVerfG fÃ¼hre zudem in einem Urteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09) aus, dass dieses GewÃ¤hrleistungsrecht auf ein menschenwÃ¼rdiges Existenzminimum dem Grunde nach unverfÃ¼gbar sei und eingelÃ¶st werden mÃ¼sse. Der Staat habe die MenschenwÃ¼rde zu schÃ¼tzen und die materiellen Voraussetzungen dafÃ¼r zu schaffen, nicht abzuschaffen. Aus Sicht der ProzessbevollmÃ¤chtigten gÃ¤be es nur einen verfassungsgemÃ¤Ãen Weg, den Sozialleistungsbezug von EU-BÃ¼rgern zu beenden: Die rechtskrÃ¤ftige Verlustfeststellung durch die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde mit anschlieÃender Abschiebung. Ein bloÃer Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung scheide vorliegend im Hinblick darauf aus, dass es um die Verwirklichung eines Menschenrechts gehe. DiesbezÃ¼glich werde auch auf einen Beschluss des SG Leipzig vom 02.12.2016 (S 5 AY 13/16 ER) hingewiesen. Darin gehe es um einen geduldeten Asylsuchenden. Soweit ein Anspruch aus Â§ 23 SGB XII nicht abgeleitet werden kÃ¶nne, ergebe sich ein entsprechender Anspruch unmittelbar aus dem Grundgesetz nach Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 1 GG. Der Antragsteller habe bis zum 31.01.2017 im unmittelbaren Leistungsbezug der Antragsgegnerin gestanden. An seiner HilfebedÃ¼rftigkeit habe sich nichts geÃ¤ndert. Der Antragsteller versichert, er befinde sich aktuell nicht in regelmÃ¤Ãiger Ã¤rztlicher Behandlung. Er habe aufgrund des Drogenkonsums kÃ¶rperlich aber massiv abgebaut. Vorliegend mÃ¼sse auch geprÃ¼ft werden, ob dem Widerspruch vom 24.01.2017 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17.01.2017 aufschiebende Wirkung zukomme. Bei dem angefochtenen Bescheid kÃ¶nne es sich durchaus um einen belastenden Verwaltungsakt handeln. Denn wenn der Bedarf jeden Monat neu geprÃ¼ft werde, impliziere der â€Einstellungsbescheidâ€ die Ablehnung weiterer Leistungen, was als belastend anzusehen sei. Die ProzessbevollmÃ¤chtigte sei allerdings bisher davon ausgegangen, und gebe insoweit auch der Antragsgegnerin Recht, dass tatsÃ¤chlich jeden Monat neu â€beschiedenâ€ werde, auch ohne Bescheid, und dass deshalb kein Dauerverwaltungsakt vorliege. Der Antrag sei deswegen auch entsprechend als einstweilige Anordnung formuliert worden. Generell mÃ¼sse beachtet werden, dass das BSG in seiner Entscheidung vom 03.12.2015 (B 4 AS 44/15 R, Rd.-Nr. 57) keine Bedenken gehabt habe, aus der Entscheidung des BVerfG

allgemeine verfassungsrechtliche GrundsÃ¤tze zur Existenzsicherung Ã¼ber das Asylrecht und den Einzelfall hinaus abzuleiten. Â
Â
Der Antragsteller beantragt sinngemÃ¤Ã,Â
Â
die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihm vorlÃ¤ufig Hilfe zum Lebensunterhalt ab Antragstellung beim Gericht bis zu einem ins Ermessen des Gerichts gestellten Zeitpunkt zu gewÃ¤hren.Â
Â Â
Die Antragsgegnerin beantragt,Â
Â
den Eilantrag vom 02.02.2017 abzulehnen.Â
Â
Dazu fÃ¼hrt die Antragsgegnerin aus, der Gesetzgeber habe mit dem zum 29.12.2016 in Kraft getretenen â□□Gesetz zur Regelung von AnsprÃ¼chen auslÃ¤ndischer Personen in der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuchâ□□ (BGBl. I, S. 3155) auf die als unbillig empfundene (vgl. BT-Drs. 18/10211) Rechtsprechung des BSG reagiert, nachdem sich dieser Rechtsprechung auch eine Reihe von erst- und zweitinstanzlichen Gerichten nicht hÃ¤tten anschlieÃ□en kÃ¶nnen. Nach dem hier einschlÃ¤gigen Â§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 4 SGB XII n. F. wÃ¼rden AuslÃ¤nder wie der Antragsteller, die Ã¼ber keine materielle FreizÃ¼gigkeitsberechtigung nach Â§ 4 FreizÃ¼gG/EU verfÃ¼gten oder zur Arbeitssuche bzw. zum Zwecke des Sozialleistungsbezugs eingereist seien, keine Leistungen mehr nach dem Dritten Kapitel des SGB XII erhalten. Sie kÃ¶nnten grundsÃ¤tzlich noch fÃ¼r einen Monat Ã□berbrÃ¼ckungsleistungen bis zur Ausreise erhalten, weitere Leistungen ausnahmsweise nur in begrÃ¼ndeten HÃ¤rtefÃ¤llen, wofÃ¼r vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte bestehen wÃ¼rden. Unstreitig sei, dass zulasten des Antragstellers der Ausschlusstatbestand des Â§ 23 Abs. 3 SGB XII Anwendung finde. Er sei mit Schreiben vom 21.12.2016 zur beabsichtigten Leistungseinstellung angehÃ¶rt worden. Da er sich nicht gemeldet habe, habe die Antragsgegnerin ihm nochmals mit Bescheid vom 30.12.2016 Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII fÃ¼r den Monat Januar 2017 gewÃ¤hrt und die Leistungen zum 01.02.2017 eingestellt. HierÃ¼ber sei der Antragsteller mit Bescheid vom 17.01.2017 informiert worden. Dem Widerspruch vom 24.01.2017 komme keine aufschiebende Wirkung gemÃ¤Ã□ Â§ 86 a Abs. 1 SGG zu, weil der Bescheid vom 17.01.2017 trotz seines missverstÃ¤ndlichen Wortlauts (â□□stellenâ□¦ einâ□□) kein belastender Verwaltungsakt sei. Dem â□□Antragsteller seien zuletzt Hilfen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII gewÃ¤hrt worden, die an keinen festen Bewilligungszeitraum oder einen Dauerverwaltungsakt, sondern eine stete BedarfsprÃ¼fung und Neubewilligung gebunden seien. HLU-Bescheide kÃ¶nnten nur dann als (einstellungsbedÃ¼rftige) Grund- oder Dauerverwaltungsakte verstanden werden, wenn der SozialhilfetrÃ¤ger lÃ¤ngere Zeit hinweg Leistungen zahle, ohne gesondert darÃ¼ber zu entscheiden und in einem vorangegangen Bescheid ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen worden sei, dass sich die Bewilligung stillschweigend von Tag zu Tag verlÃ¤ngere, solange die gesetzlichen und tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen hierfÃ¼r vorliegen wÃ¼rden. Dem Bescheid vom 30.12.2016 und dem Bescheid vom 17.01.2017 seien aber solche

vertrauenstatbestandsauslÃ¶sende Formulierungen nicht zu entnehmen. Vielmehr sei der anwaltlich vertretene Antragsteller durch das Schreiben vorn 21.12.2016 hinreichend in Kenntnis gesetzt worden, dass weitere Zahlungen ohne Verbescheidung nicht mehr erfolgen wÃ¼rden. Die jetzt pauschal vorgetragene These einer Verfassungswidrigkeit trage nicht. Das BSG-Urteil vom 03.12.2015 (B 4 AS 44/15 R) sei von verschiedenen Gerichten wiederholt kritisiert worden. Statt vieler werde auf einen Beschluss des LSG Mainz vom 11.02.2016 (L 3 AS 668/15 B ER, Rd.-Nr. 19-21, zitiert nach juris) hingewiesen. Sofern das Gericht anderer Auffassung sein sollte, mÃ¼sse auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Sache ausgesetzt und die Rechtsfrage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt werden. Jedenfalls sei das Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 zum AsylbLG nicht in dem behaupteten Umfang verallgemeinerungsfÃ¤hig. Seine aktuelle HilfebedÃ¼rftigkeit habe der Antragsteller aus Sicht der Antragsgegnerin nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Sollte der Antragsteller voll erwerbsfÃ¤hig sein, mÃ¼ssten der Dogmatik des BSG im Urteil vom 03.12.2015 folgend doch eigentlich LeistungsansprÃ¼che gegen das Jobcenter Stadt Kassel geltend gemacht werden. Auf eine etwaige Reise- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit des Antragstellers kÃ¶nne trotz des Hinweises auf den Drogenkonsum aus Sicht der Antragsgegnerin nicht geschlossen werden. Letztlich werde auf eine Entscheidung des Sozialgerichts Dortmund vom 31.01.2017 (S 62 SO 628/16 ER, Rd.-Nr. 47 ff. zitiert nach juris) hingewiesen. Danach wÃ¼rden gegen den Verweis auf die SelbsthilfemÃ¶glichkeiten (Erwerbsaufnahme hier oder im Herkunftsland, Inanspruchnahme von Sozialleistungen im Herkunftsland) keine verfassungsrechtlichen Bedenken durchgreifen. Der Leistungsausschluss sei insbesondere mit auch der vorliegend ins Feld gefÃ¼hrten Rechtsprechung des BVerfG zu vereinbaren. Â
Â
Wegen der weiteren Einzelheiten, auch im Vorbringen der Beteiligten, wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.Â
Â
II.Â
Â
Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis gemÃ¤Ã Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Voraussetzung fÃ¼r den Erlass einer Regelungsanordnung ist stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (d. h. die EilbedÃ¼rftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile), als auch ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) glaubhaft gemacht werden (vgl. Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung â ZPO). GrundsÃ¤tzlich soll wegen des vorlÃ¤ufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgÃ¼ltige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebots, effektiven Rechtsschutz zu gewÃ¤hren (vgl. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz â GG) ist von diesem Grundsatz eine Abweichung nur dann geboten, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere oder unzumutbare, spÃ¤ter nicht wieder gutzumachende Nachteile entstÃ¼nden, zu deren Beseitigung eine

nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÃ¤re (vgl. BVerfG 79, 69 74 m. w. N.). Soweit dem Gericht eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage in einem solchen Eilverfahren nicht mÃ¶glich ist, so ist anhand einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden (vgl. BVerfG, BeschlÃ¼sse v. 12.05.2005 â 1 BvR 569/05, Rd.-Nr. 19, 26 und vom 25.02.2009 â 1 BvR 120/09, Rd.-Nr. 11, jeweils zitiert nach juris).Â
Â
Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen ist der gestellte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zulÃ¤ssig und im austenorierten Umfang jedenfalls im Rahmen der sogenannten FolgenabwÃ¤gung auch begrÃ¼ndet. Â
Â
Allerdings kann der Antragsteller keine WeitergewÃ¤hrung der bisherigen Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII auf Grundlage des Â§ 86 a Abs. 1 SGG erreichen, denn mit der Antragsgegnerin geht auch die erkennende Kammer davon aus, dass dem Widerspruch vom 24.01.2017 gegen den Bescheid vom 17.01.2017 keine aufschiebende Wirkung zukommt, weil mit dem Bescheid vom 17.01.2017 gerade kein Dauerverwaltungsakt (Bescheid vom 30.12.2016) geÃ¤ndert wird, damit Vertrauensschutz auslÃ¶sende und Ã¼ber den 31.01.2017 hinausgehende Entscheidungen getroffen worden sind. Die dem Bescheid vom 30.12.2016 beigefÃ¼gte Bescheinigung zur â Inanspruchnahme von VergÃ¼nstigungenâ Ã¤ndert hieran in Ãbereinstimmung mit der Auffassung der Antragsgegnerin nichts, weil diese Bescheinigung nur der Vorlage gegenÃ¼ber Dritten dient und damit keinen eigentlichen Leistungs-VerfÃ¼gungssatz regelt. Â
Â
Indessen ist, anders wie die Antragsgegnerin meint, ihre (weitere), jedenfalls vorlÃ¤ufige Leistungsverpflichtung trotz der ab 29.12.2016 gÃ¼ltigen Neufassung des Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII (Gesetz zur Regelung von AnsprÃ¼chen auslÃ¤ndischer Personen in der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch, BGBl. I, S. 3155) auf Grundlage der im Verfahren B 4 AS 44/15 R am 03.12.2015 ergangenen Entscheidung des BSG unter Beachtung der bedeutsamen verfassungsrechtlichen GrundsÃ¤tze jedenfalls nach MaÃgabe der Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegeben.Â
Â
Trotz der als Reaktion des Gesetzgebers auf die nicht gebilligte Rechtsprechung des BSG in der o. g. Entscheidung vorgenommenen Neufassung des Â§ 7 Abs. 1 SGB II und des Â§ 23 Abs. 3 SGB XII (vgl. BT-Drs. 18/10211, S. 2 B) mit einem nunmehrigen Leistungsanspruch fÃ¼r AuslÃ¤nder nach Â§ 23 SGB XII nach einem mindestens 5 Jahre dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet ohne wesentliche Unterbrechung (vgl. Â§ 23 Abs. 3 S. 7 SGB XII n. F.), fÃ¼hrt das Erwerbsverhalten des Antragstellers in 2016 und auch aktuell dazu, dass ein Leistungsanspruch des Antragsteller allein nach dem SGB XII angenommen werden muss. Eine Beiladung des Jobcenter Stadt Kassel scheidet daher aus. Dies begegnet auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken (vgl. statt vieler EuGH Rs Alimanovic vom 15.09.2015 â C â 67/14, Rd.-Nr. 63, zitiert nach juris). Â
Â
Wegen des auch im Falle des Antragstellers (weiterhin) anzunehmenden Leistungsausschlusses im Rahmen des SGB II hat das BSG in der o. g. Entscheidung

(a. a. O., zitiert nach juris, Rd.-Nr. 37) gleichwohl eine Leistungsberechtigung im Sinne des Sozialhilferechts angenommen, wenn ein Antragsteller seinen Lebensunterhalt nicht im Sinne des Â§ 19 Abs. 1 SGB XII i. V. m. Â§ 27 Abs. 1 SGB XII aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln decken kann. Dies ist indessen im Falle des Antragstellers wegen des bestandskrÃ¤ftigen Vorbezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII durch die Antragsgegnerin fÃ¼r die erkennende Kammer zweifellos zu bejahen. Â
Â
Trotz der Bestimmung des Â§ 23 Abs. 3 SGB XII (a. F. bis 28.12.2016) wonach AuslÃ¤nder, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthalt sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, hat das BSG in der o. g. Entscheidung (a. a. O., Rd.-Nr. 53 ff.) die Verpflichtung des SozialhilfetrÃ¤gers zur GewÃ¤hrung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Â§ 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII (a. F. und n. F.) bejaht. Es hat darÃ¼ber hinaus darauf hingewiesen, dass das Ermessen des SozialhilfetrÃ¤gers in einem solchen Fall dem Grunde und der HÃ¶he nach hinsichtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt auf Null reduziert sei. Dies hat es gerade fÃ¼r den Fall angenommen, dass sich das Aufenthaltsrecht des von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossenen AuslÃ¤nders verfestigt hat (BSG a. a. O.). Ein solches Aufenthaltsrecht hat das BSG insbesondere bejaht (vgl. Rd.-Nr. 55, zitiert nach juris), wenn der tatsÃ¤chliche Aufenthalt des Betroffenen in Deutschland auch noch nach Ablauf von 6 Monaten besteht. Es hat hier fÃ¼r den Regelfall eine Aufenthaltsverfestigung angenommen, der nach geltendem Recht nur auslÃ¤nderbehÃ¶rdlich entgegen getreten werden kÃ¶nne. Im Falle des Antragstellers gibt es keinerlei Anhalt fÃ¼r ein irgendwie geartetes TÃ¤tigwerden der zustÃ¤ndigen AuslÃ¤nderbehÃ¶rde im Hinblick auf eine Beendigung des inzwischen weit Ã¼ber 6 Monate, ausgehend vom 01.08.2013 sogar Ã¼ber 3 Â½ Jahre hinausgehenden Aufenthalts des Antragstellers in Deutschland. Hierzu hat das BSG ausgefÃ¼hrt: â□□Dieses nach Ablauf von 6 Monaten durch ein Vollzugsdefizit des AuslÃ¤nderrechts bewirkte Faktum eines verfestigten tatsÃ¤chlichen Aufenthalts des UnionsbÃ¼rgers im Inland ist unter BerÃ¼cksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben kein zulÃ¤ssiges Kriterium, die Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung existenzsichernder Leistungen dem Grunde und der HÃ¶he nach in das Ermessen des SozialhilfetrÃ¤gers zu stellenâ□□ (vgl. BSG a. a. O., Rd.-Nr. 56). SchlieÃ□lich hat das BSG in der genannten Entscheidung (Rd.-Nr. 57), der die erkennende Kammer insoweit voll umfÃ¤nglich folgt, unmissverstÃ¤ndlich auf Grundlage der Entscheidungen des BVerfG einen Anspruch von Betroffenen, wie dem Antragsteller, auf Grundlage des Grundrechts auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums bekrÃ¤ftigt. Trotz der nicht zuletzt von der Antragsgegnerin unter Hinweis auf zahlreiche Entscheidungen von (anderen) Sozialgerichten in 2016 vehement geÃ¤uÃ□erten Kritik an der BSG-Rechtsprechung sieht sich das Gericht auch in Ansehung der gesetzlichen Neuregelung auf Basis verfassungsrechtlicher GrundsÃ¤tze nicht gehindert, die weiterbestehende vorlÃ¤ufige Leistungsverpflichtung des SozialhilfetrÃ¤gers anzunehmen und damit die Antragsgegnerin zur vorlÃ¤ufigen LeistungsgewÃ¤hrung an den Antragsteller zu verpflichten. Â
Â
Denn die Beachtung der maÃ□geblichen verfassungsrechtlichen GrundsÃ¤tze nach

Vorgabe der BSG-Entscheidung, zu denen auch das erstinstanzlich tÃ¤tig werdende Gericht verpflichtet ist, lassen es geboten erscheinen, in Abweichung vom bloÃen Wortlaut der Regelung des Â§ 23 Abs. 3 SGB XII (n. F.) im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren maÃgeblichen FolgenabwÃ¤gung eine (vorlÃ¤ufige) weitere Leistungsverpflichtung des SozialhilfetrÃ¤gers zur GewÃ¤hrung von Hilfen zum Lebensunterhalt zu bejahen. Dabei kann nicht unberÃ¼cksichtigt gelassen werden, dass die Antragsgegnerin in dem frÃ¼heren vom Antragsteller gefÃ¼hrten einstweiligen Rechtsschutzverfahren (S 12 SO 8/16 ER) ihre Leistungsverpflichtung ab dem 15.12.2015 angenommen und dem Antragsteller mithin fÃ¼r das gesamte Jahr 2016 Hilfe zum Lebensunterhalt auf Grundlage des SGB XII gewÃ¤hrt hat. Dies schafft jedenfalls vorliegend nach Auffassung der erkennenden Kammer einen so weitgehenden Vertrauensschutz, dass die zulasten des Antragstellers Ã¼bergangslos mit Wirkung ab 29.12.2016 geltende Bestimmung des Â§ 23 Abs. 3 SGB XII unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (vorlÃ¤ufig) anders zu bewerten ist als etwa im Falle eines Neu-Antragstellers im Jahr 2017. Die vom Gesetzgeber mit der Neuregelung vorgesehenen ÃberbrÃ¼ckungsleistungen, auch in HÃ¤rtefÃ¤llen sowie fÃ¼r den Fall der RÃ¼ckreise (vgl. Â§ 23 Abs. 3 S. 3, S. 5 und Abs. 3 a SGB XII, n. F.) stellen keinen verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich fÃ¼r den Wegfall der grundsÃ¤tzlichen Hilfeleistung von einem Tag auf den anderen dar (trotz grundsÃ¤tzlicher BestÃ¤tigung des Leistungsausschlusses nach dem neuen Â§ 23 Abs. 3 SGB XII, Beschluss des SG Dortmund, 31.01.2017, S 62 SO 628/16 ER, zitiert nach juris, Rd.-Nr. 44 und 45). Â

Wegen der durchaus zweifelhaften VerfassungsmÃ¤ÃigkeÃit (auch) der Neuregelung des Â§ 23 Abs. 3 SGB XII ab 29.12.2016, die wegen der Dringlichkeit einer Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz nicht erschÃ¶pfend und abschlieÃend von der erkennenden Kammer geprÃ¼ft werden kann, ist zur Vermeidung einer existenziellen Notlage des Antragstellers, die bei ungewissem Ausgang des Hauptsacheverfahrens (nachtrÃ¤glich) nicht mehr ausgeglichen werden kann, wie austenoriert die vorlÃ¤ufige Leistungsverpflichtung der Antragsgegnerin auszusprechen. Da die Antragsgegnerin selbst bis einschlieÃlich 31.01.2017 die HilfebedÃ¼rftigkeit des Antragstellers nicht in Frage gestellt hat, besteht auch fÃ¼r die erkennende Kammer ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Eilantrags bei Gericht ab 02.02.2017 kein Anlass, an der HilfebedÃ¼rftigkeit des Antragstellers fÃ¼r den vorlÃ¤ufig festgelegten Leistungszeitraum zu zweifeln. Vom Vorliegen des Anordnungsgrundes wird daher ausgegangen. Nicht zuletzt aus GrÃ¼nden der Rechtssicherheit war die Leistungsverpflichtung der Antragsgegnerin jedoch bis 30.06.2017 zu begrenzen. Dabei geht die erkennende Kammer davon aus, dass die Antragsgegnerin auf jeden Fall diese Entscheidung beim Hessischen Landessozialgericht in einem Beschwerdeverfahren Ã¼berprÃ¼fen lassen wird.Â
Â
Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des Â§ 193 SGG.Â

Erstellt am: 13.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024